

Telefon: 0 233-31105
Telefax: 0 233-31058
Az.: FR-FW

Kommunalreferat
Abfallwirtschaftsbetrieb

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11024

**Kurzübersicht zum Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für
den Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 12.10.2023 (VB)**

Öffentliche Sitzung

Anlass	Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanaufstellung 2024 wird dem Stadtrat der Wirtschaftsplan 2024 des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM) zur Beschlussfassung vorgelegt.
Inhalt	Nach den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (§13 EBV) und der Betriebsatzung für den AWM besteht der Wirtschaftsplan aus dem Erfolgsplan (§ 14 EBV), dem Vermögensplan (§ 15 EBV), dem Stellenplan für Beamte und der Stellenübersicht für Tarifbeschäftigte (§ 16 EBV) sowie der fünfjährigen Finanzplanung 2023-2027 (§ 17 EBV).
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	Die Aufwendungen betragen 310.715 T€ im Jahr 2024. Die Erträge betragen 312.107 T€ im Jahr 2024.
Entscheidungs- vorschlag	Der Stadtrat genehmigt den Wirtschaftsplan 2024 des AWM.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenplan, Stellenübersicht, Finanzplanung
Ortsangabe	-/-

I. Vortrag der Referentin

1. Allgemeines	1
2. Erfolgsplan 2024 (Anlage 1)	2
2.1 Erträge und Erlöse	3
2.2 Aufwendungen	3
3. Vermögensplan 2024 (Anlage 2)	4
4. Stellenplan für Beamte und Stellenübersicht für Tarifbeschäftigte (Anlage 3)	5
5. Finanzplanung 2023-2027 (Anlage 4)	5
6. Beauftragung Jahresabschlussprüfer 2023	5
7. Beteiligung anderer Referate	6
8. Beteiligung der Bezirksausschüsse	6
9. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin	6
10. Beschlussvollzugskontrolle	

II. Antrag der Referentin 6**III. Beschluss** 7

**Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM);
Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2024**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11024

4 Anlagen:

1. Erfolgsplan
2. Vermögensplan und Verpflichtungsermächtigungen
3. Stellenplan und Stellenübersicht
4. Finanzplanung

**Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den
Abfallwirtschaftsbetrieb München vom 12.10.2023 (VB)**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Im Zusammenhang mit der Haushaltsplanaufstellung für das Haushaltsjahr 2024 und gemäß den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung (§ 13 EBV) sowie der seit 01.01.2002 geltenden Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes München (AWM) wird dem Stadtrat der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024, bestehend aus

- Erfolgsplan (§ 14 EBV)
- Vermögensplan (§ 15 EBV)
- Stellenplan und Stellenübersicht (§ 16 EBV) und
- fünfjähriger Finanzplanung (§ 17 EBV)

zur Beschlussfassung vorgelegt.

1. Allgemeines

Aufgabe des AWM ist u.a. die Sammlung und der Transport von Siedlungsabfall, die stoffliche Verwertung der eingesammelten Abfälle und die thermische Behandlung der

Abfälle gemäß den geltenden rechtlichen und fachtechnischen Vorschriften. Dabei ist besonders hervorzuheben, dass die Abfallentsorgung eine Pflichtaufgabe im Rahmen der Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Kommunen darstellt. Die im Wirtschafts- bzw. Finanzplan vorgesehenen Ausgaben sind daher weitgehend rechtlich verursacht.

Die vom AWM in den vergangenen Jahren durchgeführten Investitionen wurden aufgrund der teils positiven Ertragslage überwiegend aus eigenen Mitteln finanziert. Wesentlichen Anteil daran hatten die positiven Ergebnisse der Jahresabschlüsse 2018, 2019 und 2022. Die Darlehensbelastungen (Zinsen und Tilgung) aus früheren Investitionen (Altvorhaben) werden über die Abschreibungen gedeckt. Im Wirtschaftsjahr 2022 wurden zusätzliche liquide Mittel über Neukredite i.H.v. 10 Mio. € zur Finanzierung von Investitionen in Anspruch genommen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen gehen – gemäß den Vorgaben des kommunalen Abgabenrechts – erst nach Inbetriebnahme des Anlagegegenstandes in die Gebührenkalkulation ein. Zur Entlastung der Gebührenzahler_innen ist weiterhin geplant, keine Bauzeitinsen auf die Anschaffungs- und Herstellungskosten der Baumaßnahme zu aktivieren.

Am 20.10.2021 hat die Vollversammlung des Stadtrates neue Gebührensätze für den Kalkulationszeitraum 2022-2024 beschlossen (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 04319). Das beschlossene Gebührenniveau stellt somit die Ausgangsbasis für den Wirtschaftsplan 2024 dar.

Für das laufende Wirtschaftsjahr 2023 wurde mit Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss vom 13.10.2022 und der Vollversammlung des Stadtrates vom 26.10.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07564) der Wirtschaftsplan 2023 mit einem Jahresüberschuss – aus handelsrechtlicher Sicht – i.H.v. 2.363 T€ genehmigt. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung zeichnet sich ein leicht verbessertes handelsrechtliches Ergebnis zum 31.12.2023 ab (Zweiter Zwischenbericht 2023, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11022).

Bei den Planwerten des Wirtschaftsjahres 2024 ergeben sich insbesondere beim Erfolgsplan weiterhin zusätzliche Unwägbarkeiten. Aufgrund der durch stark gestiegene Energiepreise und einer hohen Inflation hervorgerufenen Unsicherheiten auf den Märkten sind sowohl bei den Erlösen als auch bei den Aufwendungen teils größere, unvorhersehbare Schwankungen möglich. Aus diesem Grund können sich im Zeitraum nach Erstellung dieser Sitzungsvorlage neue Entwicklungen und daraus gravierende Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis ergeben.

2. Erfolgsplan 2024 (Anlage 1)

Der dem Wirtschaftsplan zugrunde liegende Kontenrahmen entspricht den Vorgaben des § 22 EBV.

Die Positionen des Erfolgsplans sind nicht deckungsgleich mit den Ansätzen in der Gebührenkalkulation. So sind u.a. einnahmenseitig die Zinserträge aus Bankguthaben oder Geldanlagen (Treuhandvermögen zur Deckung langfristiger Rückstellungen wie z.B. für

Altersversorgungsverpflichtungen, für Deponieunterhaltsfolgelasten und die Schadenvorsorge) ausgewiesen. Ausgabenseitig ergeben sich Abweichungen durch die Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen, die in der Gebührenrechnung nach Art. 8 Abs. 3 KAG enthalten sind. Im vorliegenden Erfolgsplan sind die effektiven Fremdkapitalzinsen ausgewiesen.

2.1 Erträge und Erlöse

Die Ansätze der Haus- und Gewerbemüllgebühren basieren auf einer Hochrechnung der bisher vereinnahmten Gebühren i.V.m. den Abfallgebührensatzungen für den Zeitraum 2022 - 2024.

Bei den Haus- und Gewerbemüllgebühren werden für das Wirtschaftsjahr 2024 Umsatzerlöse auf einem leicht höheren Niveau aufgrund zu erwartender Neuanschlüsse von Wohngebieten im Vergleich zum Vorjahr veranschlagt. Sie stellen den Großteil der Umsatzerlöse dar und sind somit nach wie vor die mit Abstand bedeutendste Einnahmeart des AWM. Auf Basis der voraussichtlichen Entwicklung werden hierfür Gebühren i.H.v. insgesamt 174.190 T€ (Hausmüllgebühren 157.201 T€ zzgl. Gebühren für Gewerbemüllabfuhr 16.989 T€) angesetzt.

Weitere nachhaltige Einnahmequellen sind Benutzungsgebühren i.H.v. 21.604 T€, welche überwiegend von benachbarten Gemeinden und Landkreisen für die thermische Verwertung von Hausmüll in der Müllverbrennungsanlage des Heizkraftwerks (HKW) Nord bezahlt werden. Ebenfalls wurden die Erlöse aus der Annahme von Abfällen zur Verwertung mit 24.379 T€ im Planansatz 2024 insgesamt höher angesetzt als im Wirtschaftsplan des Vorjahres.

Für die Energiegutschrift werden deutlich verringerte Planerlöse angenommen als noch im vorherigen Wirtschaftsjahr. Aufgrund offener Fragen zur Umsetzung von Entlastungs- sowie Regulierungsmaßnahmen lassen sich noch keine reliablen Erlösprognosen aus der Energiegutschrift ableiten.

Für die Erlöse aus Verwertung und Entsorgung von Altstoffen wurde u.a. das gesunkene Marktpreisniveau bei der Altpapierverwertung berücksichtigt, woraus ein insgesamt niedrigerer Planansatz für das Jahr 2024 resultiert.

2.2 Aufwendungen

Der Ansatz für den „Materialaufwand“ wird sich insgesamt gegenüber dem Vorjahresplanwert um 4.074 T€ auf 137.529 T€ erhöhen. Ab dem 01.01.2024 werden thermische Abfallbehandlungsanlagen in den nationalen Emissionshandel nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) einbezogen. Die damit verbundenen erheblichen Kostensteigerung werden abgemildert durch prognostizierte verringerte Aufwendungen sowohl für die Betriebsführung der Müllverbrennungsanlage am HKW Nord als auch für die stoffliche Verwertung von Schlacke.

Bei der Position Personalaufwand ergibt sich mit 125.931 T€ ein im Vergleich zum Wirtschaftsjahr 2023 deutlich erhöhter Planansatz. Dieser ist vorrangig auf die in 2024 aufwandswirksamen Tarifanpassungen des neuen TVöD 2023 zurückzuführen.

Die kalkulatorischen Abschreibungen erhöhen sich geringfügig gegenüber der Vorjahresplanung um voraussichtlich rd. 858 T€ auf nunmehr 15.062 T€.

Bei den „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ ist gegenüber dem Vorjahresplan eine Erhöhung um rd. 4.792 T€ zu erwarten. Die Mehrausgaben verteilen sich einerseits auf Kosten für externe Prüfungen, andererseits wurden hierunter die geschätzten Ausgaben für verschiedene Zero Waste-Maßnahmen gebündelt, denen jedoch Planansätze in gleicher Höhe bei den Nebenerlösen in Form von Zuschüssen gegenüberstehen. Folglich ist im Wirtschaftsplan 2024 die Umsetzung von Zero Waste-Maßnahmen an den Zufluss der hierfür geplanten Zuschüsse aus dem Hoheitshaushalt geknüpft.

Die Position „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ i.H.v. 4.950 T€ enthält Darlehenszinsen i.H.v. 450 T€ und einen geschätzten Zinsaufwand von 4.500 T€, der sich aus der Auf- und Abzinsung der langfristigen Rückstellungen zum Bilanzstichtag 2024 gemäß § 253 Abs. 2 HGB ergibt. Bei dieser Berechnung werden die zukünftigen Abzinsungssätze der Deutschen Bundesbank aus dem Jahr 2024 zugrunde gelegt. Dieser Zinsaufwand wird auf Empfehlung des Revisionsamtes vom 17.07.2018 bei der Planung berücksichtigt.

3. Vermögensplan 2024 (Anlage 2)

Für das Jahr 2024 errechnet sich ein Finanzbedarf von insgesamt 102.172 T€. Neben der Tilgung aufgenommener Kredite mit 10.475 T€ wird dieser maßgeblich von Investitionen sowohl im Rahmen von Baumaßnahmen als auch in den Fuhrpark bestimmt.

Die Baumaßnahmen umfassen insgesamt 30.981 T€. Für immaterielle Wirtschaftsgüter sind 590 T€ vorgesehen; für die Betriebs- und Geschäftsausstattung sind 13.767 T€ veranschlagt.

Für die Oberflächenabdichtung auf der Deponie Nord-West und Sanierungsarbeiten auf der Deponie Großlappen werden Mittel i.H.v. ca. 6.809 T€ aus den dafür geschaffenen Rückstellungen beansprucht. Die Finanzierung erfolgt u.a. durch eine Minderung der Finanzanlagen.

Zur Finanzierung des Vermögensplans werden damit insgesamt 102.172 T€ benötigt. Rd. 56 % dieses Betrags sollen aus Eigenmitteln aufgebracht werden (57.172 T€). Sollte dies durch jetzt noch nicht vorhersehbare Umstände nicht möglich sein, müssten diese Gelder in Form von Kreditaufnahmen beschafft werden. Die festgesetzte Kreditermächtigung i.H.v. 45.000 T€ – vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung von Oberbayern – sollte ausreichen.

Zur Finanzierung des Vermögensplans stehen zudem 15.062 T€ durch die erwirtschafteten Abschreibungen zur Verfügung.

In Anlage 2a werden die Ansätze zu den Investitionen gemäß § 15 Abs. 3 EBV nach Anlagenklassen/Vorhaben gegliedert und näher erläutert.

Gleichzeitig werden auch die Verpflichtungsermächtigungen maßnahmebezogen veranschlagt. Sie betragen insgesamt 128.635 T€. Davon stellt die größte Position der „Neubau einer Biovergärungsanlage“ mit einer Verpflichtungsermächtigung von rd. 54.088 T€ (brutto) auf dem Entsorgungspark Freimann (ESP) dar. Die aktuelle Anlage kann noch bis maximal 31.12.2027 betrieben werden, danach gelten die strengeren Regeln der Technischen Anleitung Luft. Ziel ist es, auch zukünftig eine stadtnahe Verwertung aller

Bioabfälle gewährleisten zu können. Die zweitgrößte Position ist die „Erweiterung des Wertstoffhofs Thalkirchner Straße“, bei welcher die Verpflichtungsermächtigung rd. 21.932 T€ (brutto) beträgt. In den Erläuterungen wurde angegeben, wie sich die Belastungen voraussichtlich auf die künftigen Jahre verteilen. Die noch aufgeführte Maßnahme „Erweiterung der Zentrale am Georg-Brauchle-Ring“ wurde zurückgestellt, weshalb derzeit keine Verpflichtungsermächtigung im Finanzplanungszeitraum vorgesehen ist.

Zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird vorsichtshalber ein Kassenkreditrahmen i.H.v. 45.000 T€ eingerichtet, der aber aller Voraussicht nach nicht in Gänze benötigt werden wird. Die Höhe bleibt im Rahmen des Art. 73 Abs. 2 GO.

4. Stellenplan für Beamte und Stellenübersicht für Tarifbeschäftigte (Anlage 3)

Der beiliegende Stellenplan des AWM enthält alle Planstellen der Beamten und eine Stellenübersicht für alle Stellen der Tarifbeschäftigten.

Die vorgesehenen Stellenwertänderungen und die Stellen, die aus den vorhandenen Reststellen geschaffen werden, sind erforderlich, um den gestiegenen Anforderungen an eine zeitgemäße Abfallwirtschaft Rechnung zu tragen.

5. Finanzplanung 2023 – 2027 (Anlage 4)

Der fünfjährige Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Einnahmen (Mittelherkunft bzw. Finanzierungsmittel) und der Ausgaben (Mittelverwendung bzw. Finanzierungsbedarf) des Vermögensplans für die Jahre 2023 bis 2027.

Die größeren Vorhaben (über 10.000 T€) sind der „Neubau einer Biovergärungsanlage“ mit einem geschätzten Gesamtausgabebedarf (*Hinweis: Planungsstand Juli 2023, Werte können zwischenzeitlich abweichen*) von rd. 56.410 T€ (brutto), die „Erweiterung des Wertstoffhofs Thalkirchner Straße“ von rd. 25.000 T€ (brutto), ein geplanter „Neubau des Wertstoffhofs Truderinger Straße“ von rd. 24.440 T€ (brutto), der „Neubau Wertstoffhof Nachfolgelösung Bayerwaldstraße“ von rd. 25.000 T€ (brutto) ohne Grunderwerb, der Neubau Behältermanagement De-Gasperi-Bogen von rd. 25.740 T€ (brutto) ohne Grunderwerb und eine mögliche Erweiterung der Zentrale am Georg-Brauchle-Ring. Die Umsetzung letzterer Maßnahme, für die nach den jüngsten Planungen Gesamtkosten von rd. 52.500 T€ (brutto) veranschlagt sind, bleibt weiterhin zurückgestellt.

Im Planungszeitraum 2023-2027 sind rd. 34.075 T€ an Tilgungsleistungen für Kredite angesetzt. Davon entfallen auf das kommende Jahr rd. 10.475 T€. Derzeit deutet nichts darauf hin, dass diese Tilgungsleistungen nicht aus eigenen Mitteln bezahlt werden könnten.

6. Beauftragung Jahresabschlussprüfer 2023

Mit Beschluss des Kommunalausschusses als Werkausschuss für den AWM vom

22.09.2022 und Bestätigung durch die Vollversammlung des Stadtrates am 05.10.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07234) wurde die PKF Fasselt Partnerschaft mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Jahresabschlussprüfung 2022-2024 beauftragt.

Für die Bestellung des Abschlussprüfers ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 11 Betriebssatzung des AWM die Vollversammlung des Stadtrates zuständig. Der Vollzug der Stadtratsbeschlüsse erfolgt nach § 3 Abs. 2 Betriebssatzung dann durch die Werkleitung.

7. Beteiligung anderer Referate

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Sitzungsvorlage erhalten.

8. Beteiligung der Bezirksausschüsse

In dieser Angelegenheit besteht kein Anhörungsrecht eines Bezirksausschusses.

9. Unterrichtung der Korreferentin und der Verwaltungsbeirätin

Der Korreferentin des Kommunalreferates, Frau Stadträtin Anna Hanusch, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anna Hanusch, wurde ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet.

10. Beschlussvollzugskontrolle

Diese Sitzungsvorlage soll nicht der Beschlussvollzugskontrolle unterliegen, weil der Werkausschuss im Rahmen eines standardisierten Verfahrens über die Einhaltung des Wirtschaftsplans unterrichtet wird.

II. Antrag der Referentin

1. Der Wirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsbetriebes München für das Wirtschaftsjahr 2024 wird im

1.1. Erfolgsplan in den Erträgen mit	312.107 T€
und in den Aufwendungen mit	310.715 T€
(= Differenz: 1.392 T€)	

und im

1.2 Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit festgesetzt.	102.172 T€
--	------------

- | | |
|---|------------|
| 2. Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von
werden zu Lasten der nächsten Wirtschaftsjahre erteilt. | 128.635 T€ |
| 3. Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen
nach dem Vermögensplan wird auf
festgesetzt. | 45.000 T€ |
| 4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung
der Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan 2024 wird auf
festgesetzt. | 45.000 T€ |
| 5. Diese Sitzungsvorlage unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle. | |

III. Beschluss

nach Antrag

Die endgültige Beschlussfassung über den Beratungsgegenstand obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
3. Bürgermeisterin

Kristina Frank
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III.
über das Direktorium HAll/V – Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
z.K.
- V. Wv. Kommunalreferat - Abfallwirtschaftsbetrieb - FR-FW

Kommunalreferat

I. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

II. An
Kommunalreferat - SB
z.K.

Am _____